



**Dezentrales Abkommen zwischen der Gemeinde Terenten und den Bediensteten des
Gemeindebauhofes betreffend die Festlegung des Bereitschaftsdienstes**

im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c) des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinde, der Bezirksgemeinschaften und A.P.S.P. vom 02.07.2015 sowie auf Art. 21 Absatz 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008, schließen die Gemeinde Terenten, vertreten durch den Bürgermeister, und die Gemeindearbeiter im beidseitigen Einvernehmen folgendes dezentrales Abkommen:

Bereitschaftsdienst Gemeindearbeiter

Art. 1 - Gegenstand des Abkommen

Dieses dezentrale Abkommen regelt die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes für die Gemeindearbeiter der Gemeinde Terenten außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Art. 2 - Zeitliche Organisation

Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt organisiert:

Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Zeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, einschließlich Wochenenden und Feiertagen. Die zeitliche Einteilung erfolgt vorzugsweise eigenverantwortlich durch die Gemeindearbeiter selbst. Dabei ist sicherzustellen, dass die ständige Einsatzbereitschaft gemäß Art. 3 gewährleistet bleibt. Der abgestimmte Plan ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3 - Einsatzbereitschaft

Im Bedarfsfall verpflichtet sich der Gemeindearbeiter, bei Notwendigkeit schnellstmöglich am Arbeitsplatz zu erscheinen, um dringende Maßnahmen zur Sicherung des Dienstbetriebes bzw. zur Behebung von Störungen zu ergreifen.

Unter "**ordentlicher Bereitschaft**" wird die reguläre, ganzjährig vorgesehene Bereitschaft für die Diensterfordernisse im Bereich Fernheizwerk, und Trinkwasserversorgung und -sicherheit der Gemeindearbeiter verstanden.

Unter "**Winterdienst**" ist die Bereitschaft zur Durchführung von Schneeräumungsdiensten zu verstehen, und zwar im Zeitraum 01.November - 31.März.

Art. 4 - Grundsätze

Das vorliegende Abkommen basiert auf den Prinzipien des gegenseitigen Respekts und gegenseitigen Vertrauens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. - 5 Vergütung

Für die Ordentliche Bereitschaft wird eine Vergütung von insgesamt **3.500 € jährlich brutto** pro Person vorgesehen.

Für den Winterdienst ab November 2026 wird eine Vergütung von monatlich **600 € brutto** pro Person (für den Zeitraum November-März) vorgesehen.

Die Auszahlung erfolgt periodisch mit der monatlichen Gehaltsrechnung. Mit der Zahlung dieser Pauschalen sind alle im Rahmen der Rufbereitschaft anfallenden Einsätze abgegolten, unbeschadet der Bestimmungen zur effektiven Arbeitszeit gemäß den geltenden Kollektivverträgen.

Art. 6 Spezifizierungen für den Winterdienst

Bei Eintreten von Witterungsverhältnissen, die das Sicherheitsrisiko der Verkehrsteilnehmer und Fußgänger erhöhen (Schneefall, Schneeregen, Glatteisbildung, u.ä.) muss der Gemeindearbeiter einsatzbereit sein, und den Winterdienst (Schneeräumung, Ausbringung von Streuschotter usw.) unter Beachtung der vom Bürgermeister oder dem zuständigen Referenten erteilten Anweisungen ausführen. Die Gemeindearbeiter sind verpflichtet, im Falle der Notwendigkeit, den Dienst anzutreten und dürfen dem Winterdiensteinsatz nur aus triftigen Gründen fernbleiben. Sie üben den Dienst eigenverantwortlich aus.

Art. 7 - Inkrafttreten und Wirksamkeit

Das Abkommen tritt am 01.07.2026 in Kraft. Die Laufzeit des Abkommens wird auf drei Jahre festgelegt. Vor Ablauf der dreijährigen Gesamtlaufzeit wird eine Bewertung der durchgeführten Tätigkeit vorgenommen und über eine mögliche Aufbesserung auf Basis von Erfahrungswerten beraten. Das vorherige dezentrale Abkommen vom 02.02.2018 verliert mit Inkrafttreten dieses Abkommens seine Wirksamkeit.

Art. 8 - Übergangsbestimmung

Aufgrund der Verzögerung bei der Ausarbeitung des vorliegenden dezentralen Abkommens wird für den Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens eine Nachzahlung festgesetzt. Diese dient als Ausgleich der Differenz zwischen der bereits ausgezahlten Vergütung für den Bereitschaftsdienst und den in diesem Abkommen neu festgelegten Pauschalsätzen.

- Für diesen Zeitraum wird den betroffenen Gemeindearbeitern eine einmalige Pauschale in Höhe von **1.400,00 € brutto** ausbezahlt.
- Mit dieser Zahlung gelten sämtliche Differenzbeträge und Ansprüche aus dem Bereitschaftsdienst für den genannten Zeitraum als endgültig abgegolten.

Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen wird nach einstimmigen Einverständnis der Vertragsparteien auf deutscher Sprache gefasst. Die Übersetzung kann bei Bedarf von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

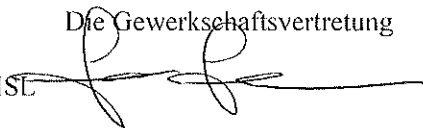
Für die Gemeinde Terenten

Der Bürgermeister
Reinhold Weger

Für die Gemeindearbeiter:

Die Gewerkschaftsvertretung

Für die Fachgewerkschaft SGB/CISL



Für die Fachgewerkschaft AGO

Für die Fachgewerkschaft ASGB

Questa copia informatica per immagine è conforme al documento originale cartaceo ai sensi degli articoli 22 e 23-ter del decreto legislativo 07.03.2005, n. 82.

Diese elektronische Bildkopie stimmt mit dem originalen Dokument in Papierform überein, im Sinne der Artikel 22 und 23-ter des gesetzvertretenden Dekrets vom 07.03.2005, Nr. 82.

Copia informatica creata il - Elektronische Bildkopie erstellt am

27.05.2026 10:55:17

da - von Franziska Hofer